

Antrag

der Abg. Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf, Zweite Präsidentin Mosler-Törnström BSc, Klubobmann Schwaighofer, Essl, Klubobmann Naderer und Konrad MBA zur die Umsetzung von Empfehlungen der Enquete-Kommission zur Vorbereitung neuer Mittel der Teilhabe, Mitbestimmung und direkten Demokratie für Salzburgs Bürgerinnen und Bürger betreffend die gesetzliche Umsetzung einer verpflichtenden öffentlichen Befragung von Kandidatinnen und Kandidaten zu einer Mitgliedschaft in der Landesregierung durch den Landtag

In ihrer abschließenden Sitzung am 18. Juni 2015 haben die Mitglieder der Enquete-Kommission zur Vorbereitung neuer Mittel der Teilhabe, Mitbestimmung und direkten Demokratie für Salzburgs Bürgerinnen und Bürger zum Themenbereich „Öffentliches Hearing“ folgende Empfehlungen verfasst (S. 5 f.):

Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss des Landtages die Einführung einer Befragung von Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Regierungsamt unter folgenden Rahmenbedingungen:

a. Vorbereitende Information:

Zur Vorbereitung der Befragung ist den Abgeordneten mindestens 3 Tage/fristgerecht vor dem geplanten Befragungstermin ein genauer Lebenslauf im Wege des/der Präsidenten/in zur Verfügung zu stellen.

b. Verlauf der Befragung:

Den Kandidatinnen und Kandidaten ist eine bestimmte Zeit für eine persönliche Vorstellung und Präsentation einzuräumen. Die Befragung bezieht sich auf Eignung, allgemeine Kenntnisse und Fähigkeiten und Kompetenzen im angestrebten politischen Ressort. Die Fragezeit pro Landtagspartei sowie die Antwortzeit für die Kandidatin oder den Kandidaten für eine Frage ist zu beschränken.

c. Öffentlichkeit:

Die Befragung ist in angemessener Frist vor dem geplanten Termin öffentlich anzukündigen und öffentlich abzuhalten. Die Fragen sind durch die zukünftigen Abgeordneten zu stellen, die aufgrund der vorangegangenen Landtagswahl einen Wahlschein gemäß § 101 Landtagswahlordnung erhalten haben.

d. Einzelabstimmung:

Die Wahl der Landesregierung hat mit einzelner Abstimmung für jedes Regierungsmitglied getrennt zu erfolgen.

Minderheitsempfehlung der Abgeordneten Mag.^a Sieberth (Grüne): Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist weiter zu beraten und nach entsprechenden Möglichkeiten zu suchen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das Landes-Verfassungsgesetz 1999 wird geändert wie folgt:
 - 1.1. Der zweite Satz in Artikel 35 Abs. 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Wahl der Landesregierung erfolgt in für jedes ihrer Mitglieder eigenen Wahlgängen.“
 2. Das Gesetz vom 10. Dezember 1998 über die Geschäftsordnung des Salzburger Landtages (Landtags-Geschäftsordnungsgesetz - GO-LT) wird geändert wie folgt:
 - 2.1. Am Ende von § 6 wird angefügt:
„(5) Mindestens einen Tag vor dem Termin der konstituierenden Sitzung ist von dem oder der Altersvorsitzenden durch die Landtagsdirektion eine Befragung derjenigen Personen abzuhalten, die nach der internen Willensbildung oder den Parteienverhandlungen der Wahlparteien der letzten vorangegangenen Wahlen zum Landtag Aufnahme in einen Wahlvorschlag gemäß § 24 Abs. 2 finden. Die Befragung ist in angemessener Frist vor dem geplanten Termin öffentlich anzukündigen und öffentlich am Sitz des Landtags abzuhalten.

(6) Frageberechtigt sind alle Personen, die einen aufgrund der letzten vorangegangenen Wahlen ausgestellten Wahlschein gemäß § 101 der Landtagswahlordnung erhalten haben.

(7) Zur Vorbereitung der Befragung hat die oder der Altersvorsitzende den Personen gemäß Abs. 6 mindestens 3 Tage vor dem Befragungstermin einen genauen Lebenslauf der gemäß Abs. 5 befragten Personen im Wege der Landtagsdirektion zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig zur Kenntnisnahme durch die Allgemeinheit zu veröffentlichen.

(8) Den gemäß Abs. 5 zu befragenden Personen sind zu Beginn der Befragung X Minuten für eine persönliche Vorstellung und Präsentation einzuräumen. Die Fragen (der Personen gemäß Abs. 6) haben sich auf persönliche Eignung, allgemeine Kenntnisse und Fä-

higkeiten sowie Kompetenzen im angestrebten politischen Ressort zu beziehen. Die Gesamtfrageanzahl für jede Wahlpartei ist auf X pro gemäß Abs. 5 zu befragender Person, die Antwortzeit für die gemäß Abs. 5 zu befragende Person ist auf X Minuten pro Frage beschränkt.“

2.2. Der erste und zweite Satz in § 24 Abs. 2 werden ersetzt durch:

„Die Wahl der Mitglieder der neuen Landesregierung erfolgt für jedes Mitglied in einem eigenen Wahlgang nach Reihenfolge seiner Nennung auf dem Wahlvorschlag, beginnend mit dem Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns. Sie erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen der Landtagsparteien, die so viele Personen zu enthalten haben, wie die Landesregierung Mitglieder hat, beginnend auf dem ersten Platz mit der Person, die Kandidat für das Amt des Landeshauptmannes ist, und je einer Person als Kandidaten für die Ämter des Ersten und des Zweiten Landeshauptmann-Stellvertreters auf dem zweiten und dritten Platz. Die übrigen Mitglieder sind in gleicher Weise mit den Plätzen vier bis sieben in eine Reihenfolge zu bringen.“

2.3. § 24 Abs. 3 lautet:

„Wird bei einem Wahlgang keine unbedingte Mehrheit für eine in einem Wahlvorschlag enthaltene Person erzielt, sind vor jedem weiteren Wahlgang Parteienverhandlungen zu führen.“

3. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 3. Februar 2016

Dr.ⁱⁿ Pallauf eh.

Mosler-Törnström BSc eh.

Schwaighofer eh.

Essl eh.

Naderer eh.

Konrad MBA eh.